

Element Metech GmbH Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- a. In diesen Bedingungen bedeutet "Käufer" Element Metech GmbH (ein in Deutschland unter HRB 4411 registriertes Unternehmen), Mitglied der Element Materials Technology Group; "Lieferant" bezeichnet den in der Bestellung angegebenen Lieferanten; "Waren" bezeichnet die Waren oder andere Materialien, die in der Bestellung angegeben sind, und alle notwendigen Hilfsgüter oder Materialien; "Dienstleistungen" bezeichnet die in der Bestellung angegebenen Dienstleistungen und alle notwendigen Nebenleistungen; "; "Vertrag" bezeichnet den Vertrag (der diese Bedingungen und die Bestellung beinhaltet), der zwischen dem Käufer und dem Lieferanten für den Verkauf und Kauf der Waren und / oder der Dienstleistungen geschlossen wird; "Bestellung" bezeichnet die Bestellung des Käufers für die Waren und / oder die Dienstleistungen des Lieferanten; "Garantien des Lieferanten" sind die in den Abschnitten 5a, 5b und 5c genannten Garantien.
- b. Diese Einkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- c. Die Bestellung stellt ein Angebot des Käufers dar, Waren und / oder Dienstleistungen vom Lieferanten gemäß diesen Bedingungen zu kaufen. Die Bestellung gilt zu dem Zeitpunkt als angenommen, in dem der Lieferant
 - i. die Bestellung schriftlich bestätigt; oder
 - ii. mit der Erfüllung der Bestellung beginnt;je nachdem welches Ereignis früher eintritt.
- d. Diese Bedingungen und die in der Bestellung enthaltenen Bestimmungen, die die Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand vereinbart haben, ersetzen alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Darstellungen, Angebotsunterlagen oder Übereinkommen zwischen den Parteien (einschließlich sämtlicher allgemeiner Bedingungen, von denen der Lieferant behauptet, dass sie aufgrund irgendeiner Broschüre, Preisliste, Auftragsbestätigung oder einem ähnlichen Dokument gelten). Abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden nur wirksam, wenn der Käufer der Geltung dieser Bedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung, sofern und soweit die Vertragsparteien schriftliche Individualvereinbarungen treffen. Diese Bedingungen berühren nicht die gesetzlichen und sonstigen Rechte des Käufers.
- e. Die Überschriften in diesen Bedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keine Auswirkungen auf deren Auslegung. Das Wort "einschließlich" wird so ausgelegt, dass es die allgemeine Wirkung der ihm vorausgehenden Wörter nicht einschränkt und dass alle gegebenen Beispiele keine ausschließenden oder einschränkenden Beispiele für die betreffenden Fragen darstellen.

2. Lieferung von Waren / Erbringung von Dienstleistungen

- a. Der Lieferant muss die Waren und / oder die Dienstleistungen bis zu den/dem in der Bestellung angegebenen Liefer- oder Fertigstellungstermin(en) liefern bzw. abschließen. Wenn keine Daten angegeben sind, erfolgt die Lieferung der Waren und / oder die Erbringung der Dienstleistungen innerhalb von 28 Tagen nach dem Datum der Bestellung oder zu einem späteren Zeitpunkt, der zwischen dem Käufer und dem Lieferanten schriftlich vereinbart worden ist. Die Zeit für die Lieferung der Waren und / oder die Erbringung der Dienstleistungen ist von wesentlicher Bedeutung für den Vertrag.
- b. Die Lieferung der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen an den Käufer erfolgen an dem / den in der Bestellung angegebenen Ort / Orten (oder, falls eine solche Angabe fehlt, in den Geschäftsräumen des Käufers, von denen die Bestellung aufgegeben wurde) und in der Art und Weise, wie in der Bestellung vorgesehen (oder, falls nichts geregelt ist, in der Art und Weise, die den besten anerkannten Branchenpraktiken entspricht).
- c. Der Lieferant soll die in der Bestellung angegebene Warenmenge liefern. Der Käufer kann nach seiner Wahl eine Mengenänderung akzeptieren und anteilig für die tatsächlich gelieferte Menge bezahlen.
- d. Die Waren müssen während des Transports ordnungsgemäß verpackt und gelagert werden, damit sie unbeschädigt an ihr Ziel gelangen. Alle Behälter und anderen Verpackungen sind im Preis inbegriffen und werden nicht zurückgesandt, sofern nicht anders in der Bestellung angegeben.
- e. Der Lieferant wird auf seine Kosten alle notwendigen Export- / Import- sowie sonstigen Genehmigungen oder Zustimmungen (einschließlich sämtlicher aus arbeitsrechtlicher Sicht erforderlicher Genehmigungen und Zustimmungen) für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen einholen und diese einhalten.
- f. Der Käufer oder seine Vertreter haben das Recht, die Waren zu besichtigen und zu prüfen und die Erbringung der Dienstleistungen zu überprüfen. Der Lieferant räumt dem Käufer das unwiderrufliche Recht ein, seine Räumlichkeiten zu diesem Zweck zu betreten. Wenn der Käufer infolge einer solchen Inspektion oder Prüfung nicht davon überzeugt ist, dass die Waren oder Dienstleistungen dem Vertrag entsprechen und der Käufer den Lieferanten darüber informiert, muss der Lieferant alle notwendigen Schritte einleiten, um die Vertragserfüllung sicherzustellen. Keine Inspektion oder Prüfung stellt eine Annahme durch den Käufer dar.
- g. Der Käufer kann jederzeit schriftlich Änderungen in Bezug auf die Bestellung vornehmen, einschließlich Änderungen in der Spezifikation der Waren oder der Art der Ausführung der Dienstleistungen sowie in Bezug auf Mengen, Verpackung, Zeit

oder Ort der Warenlieferung oder der Erbringung der Dienstleistungen. Wenn solche Änderungen zu erhöhten Kosten oder Zeitaufwand für die Lieferung der Waren und / oder die Erbringung der Dienstleistungen führen, ist eine angemessene Anpassung des Preises und / oder des Zeitplans für die Lieferung der Waren / die Leistung der Dienste vorzunehmen. Ein solcher Anspruch des Lieferanten auf Anpassung muss vom Käufer schriftlich genehmigt werden, bevor der Lieferant mit den Änderungen fortfährt.

- h. Der Käufer ist berechtigt, die Bestellung vor Beginn der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen jederzeit ganz oder teilweise zu stornieren, indem er den Lieferanten benachrichtigt. In diesem Fall haftet der Käufer dem Lieferanten nur für die Zahlung einer angemessenen Entschädigung für die zum Zeitpunkt der Stornierung bereits erbrachten, unfertigen Leistungen sowie den hierauf entfallenden anteiligen Gewinn. Der Lieferant hat sich dabei das anrechnen lassen, was er an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirtschaftet.

3. Preis und Zahlung

- a. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, versteht sich der Preis für die Waren und / oder Dienstleistungen ohne Mehrwertsteuer, aber einschließlich aller anderen Abgaben, Gebühren oder Steuern, Lieferkosten, Beförderungskosten, Verpackungskosten oder Bereitstellungskosten für den Käufer. Eine Anpassung oder Änderung des Preises bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.
- b. Ist in der Bestellung kein Preis angegeben, muss ein Preis schriftlich mit dem Käufer vereinbart werden, bevor die Bestellung vom Lieferanten ausgeführt wird.
- c. Die Rechnungen des Lieferanten werden vom Käufer nur dann bezahlt, wenn in ihnen die Bestellnummer, den Mehrwertsteuersatz, den Betrag der erhobenen Mehrwertsteuer und die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferanten ausgewiesen ist. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, ist die Zahlung des Käufers dreißig (30) Tage ab Zugang der Rechnung des Lieferanten. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, darf der Lieferant die Rechnung erst dann stellen, wenn die Waren an den Käufer geliefert oder die Dienstleistungen erbracht wurden.
- d. Die Zahlung durch den Käufer hat keinerlei Auswirkungen auf Ansprüche oder Rechte, die dem Käufer gegen den Lieferanten zustehen, und stellt keine Bestätigung der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag dar. Der Käufer kann die Zahlung der im Rahmen des Vertrags geschuldeten Beträge zurückhalten, wenn der Lieferant eine fällige Leistung noch nicht ordnungsgemäß erbracht hat und der Käufer nicht vorleistungspflichtig ist.
- e. Der Käufer kann durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten alle vom Käufer an den Lieferanten für die Waren oder Dienstleistungen geschuldeten Verbindlichkeiten gegen jede Forderung, die der Lieferant dem Käufer schuldet, verrechnen (unbeschadet anderer Gewährleistungsansprüche des Käufers in Bezug auf eine Leistungsstörung durch den Lieferanten).

4. Gefahr- und Eigentumsübergang

- a. Gefahr und Eigentum an den Waren gehen mit deren Lieferung an den Käufer (oder gegebenenfalls mit dem Erhalt der Waren durch die Frachtführer des Käufers) auf den Käufer über, mit der Maßgabe, dass Gefahr und Eigentum an Waren, die im Zusammenhang mit einer Dienstleistung auf den Käufer übertragen werden, erst dann auf den Käufer übergehen, wenn die Waren im Wesentlichen in die Geschäftsräume oder in das Eigentum des Käufers eingebracht bzw. wenn die Dienstleistungen vollständig erbracht worden sind (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt).
- b. Stellt der Käufer dem Lieferanten Material und / oder Ausrüstungsgegenstände kostenlos zur Herstellung der Waren, die im Rahmen des Vertrages an den Käufer geliefert werden sollen, zur Verfügung, so bleiben diese Materialien und / oder Ausrüstungsgegenstände jederzeit im Eigentum des Verkäufers. Die Gefahr geht jedoch auf den Lieferanten über, sobald dieser die Materialien und / oder Ausrüstungsgegenstände in Empfang nimmt. Der Lieferant darf diese Materialien und / oder Ausrüstungsgegenstände nur zur Herstellung der Waren im Rahmen des Vertrags verwenden, und darf diese Materialien und / oder Ausrüstungsgegenstände keiner Gebühr, keinem Pfand oder sonstigen Belastung unterwerfen und muss diese Materialien und / oder Ausrüstungsgegenstände, soweit praktisch vernünftigerweise möglich, getrennt aufbewahren und eindeutig als im Eigentum des Käufers stehend kennzeichnen.
- c. Der Lieferant muss alle Materialien, Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen und Daten ("Käufermaterial"), die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt, auf eigene Gefahr sicher aufbewahren, in gutem Zustand erhalten, bis sie an den Käufer zurückgesandt werden, und darf das Käufermaterial nicht entsorgen oder anders als gemäß den schriftlichen Anweisungen oder Autorisierungen des Käufers verwenden.
- d. Das Eigentum an allen Gegenständen, die dem Lieferanten für oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, bleibt zu jeder Zeit beim Käufer. Der Lieferant darf kein Pfandrecht irgendwelcher Art in Verbindung mit solchen Gegenständen ausüben, geltend machen oder behaupten. Die Gefahr verbleibt bis zur Fertigstellung der Dienstleistungen und Rücklieferung an den Käufer (wenn das Risiko auf den Käufer übergeht) beim Lieferanten.

5. Garantie und Verpflichtungen

- a. Im Falle der Warenlieferung gewährleistet der Lieferant dem Käufer, dass:
 - i. die gelieferten Waren allen Spezifikationen und / oder Zeichnungen entsprechen, die der Käufer dem Lieferanten bereitstellt, oder, falls solche nicht vorliegen, den Standardspezifikationen des Lieferanten sowie allen Beschreibungen und Mustern;

- ii. die Waren hinsichtlich Ausgestaltung, Material und Verarbeitung von einer Art und Güte sind, die der allgemeine Verkehr als zufriedenstellend ansieht; für jeden vom Lieferanten oder vom Käufer angegebenen Zweck geeignet sind oder für einen Zweck, der vernünftigerweise aus dem Vertrag oder den Geschäften zwischen den Parteien abgeleitet werden kann. Der Lieferant verwahrt auf seine eigene Gefahr alle Gegenstände oder anderes Material des Käufers (falls vorhanden), die dem Lieferanten für oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren zur Verfügung gestellt werden und behandelt diese mit dem höchsten Maß an Sorgfalt und Sachkenntnis, die im Handelsverkehr üblicherweise zu erwarten sind; und
 - iii. die Waren allen anwendbaren Gesetze, Normen und Vorschriften (sowie in der Bestellung angegebenen Vorschriften, Menge oder anderen Anforderungen) bezüglich der Herstellung, Verpackung, Etikettierung, Lagerung, Handhabung und Lieferung, sowie allen relevanten Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften, europäischen und deutschen Standards und den allgemein anerkannten Standards entsprechen.
- b. Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen gewährleistet der Lieferant dem Käufer, dass:
- i. die Dienstleistungen nach Abschluss der an den Käufer zu erbringenden Leistungen die vereinbarten Bedingungen erfüllen oder, falls solche nicht vereinbart wurden, den Standardbedingungen des Lieferanten entsprechen, jegliche Beschreibung oder Demonstration einhalten und im Übrigen die besten ihrer Art sind, die im Handel angeboten werden und den Käufer hinreichend zufrieden stellen;
 - ii. die Dienstleistungen mit dem höchsten Standard an Sorgfalt, Sachkenntnis und Ausführung, die innerhalb des Handels üblich sind, erbracht wird. Der Lieferant hat alle Gegenstände und andere Materialien des Käufers, die ihm für oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden (sofern solche vorhanden sind), auf eigene Gefahr und mit dem höchsten Maß an Sorgfalt und Fertigkeit, die im Handelsverkehr üblich sind, zu behandeln;
 - iii. Personal eingesetzt wird, das entsprechend qualifiziert und erfahren ist, um die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und zwar in ausreichender Zahl, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Lieferanten in Übereinstimmung mit diesem Vertrag erfüllt werden;
 - iv. Produkte, Materialien, Standards und Techniken von höchster Qualität verwendet werden. Es muss sichergestellt werden, dass die gelieferten Produkte, und alle Waren und Materialien, die im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung gestellt und verwendet oder an den Käufer geliefert werden, frei von Verarbeitungs-, Installations- und Designfehlern sind;
 - v. die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Normen, Vorschriften und / oder gesetzlichen Anforderungen, allen relevanten europäischen und deutschen Standards und der besten anerkannten branchenüblichen Praxis erbracht werden; und
 - vi. sofern Dienstleistungen in oder auf dem Betriebsgelände des Käufers erbracht werden, der Lieferant alle relevanten Richtlinien (einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien sowie System- und Informationssicherheitsrichtlinien), den jeweils geltenden Standortbestimmungen des Käufers sowie sonstigen angemessenen Aufforderungen des Käufers nachkommt.
- c. Der Lieferant gewährleistet, dass er nichts tun oder unterlassen wird, was dazu führen könnte, dass der Käufer seine Lizenz, Berechtigung, Zustimmung oder Erlaubnis verliert, die er für die Führung seines Geschäftsbetriebes benötigt. Der Lieferant erkennt an, dass der Käufer sich auf die Dienstleistungen des Lieferanten verlassen auf die Dienstleistungen reagieren können muss.
- d. Wenn der Käufer feststellt, dass die Waren und / oder die Dienstleistungen (oder Teile davon) einer der Gewährleistungen des Lieferanten nicht entsprechen (wie geringfügig die Abweichung auch sein mag), kann der Käufer durch Mitteilung an den Lieferanten:
- i. alle Waren oder Teile davon zurückweisen (einschließlich einzelner oder aller Waren, die nicht von dieser Nichteinhaltung betroffen sind) und / oder die sofortige Rückerstattung bereits gezahlter Gelder verlangen und / oder den Auftrag stornieren. Ein solches Recht steht dem Käufer auch dann weiterhin zur Verfügung, wenn er die Waren weiterverkauft hat oder anderweitig damit umgegangen ist;
 - ii. jede weitere Lieferung von Waren oder die weitere Erbringung von Dienstleistungen (einschließlich solcher, die Gegenstand eines anderen Vertrags sind) ablehnen;
 - iii. den Lieferanten (kostenlos) dazu verpflichten, die Waren zu reparieren oder zu ersetzen oder die Dienstleistungen zur Zufriedenheit des Käufers erneut zu erbringen (in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen). Jede Aufforderung zur Nachbesserung, Reparatur, Ersatzlieferung oder Nacherfüllung hindert den Käufer nicht daran, die Waren und / oder Dienstleistungen zurückzuweisen, wenn der Lieferant dem nicht ordnungsgemäß nachkommt oder wenn die Nachbesserung, Reparatur oder Nacherfüllung nicht zufriedenstellend ist. Alle Ersatzwaren oder neu erbrachten Dienstleistungen müssen in jeder Hinsicht den Gewährleistungen des Lieferanten entsprechen; und / oder
 - iv. (selbst oder durch Vereinbarungen mit einem Dritten), die Waren nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist nachbessern oder reparieren oder auf andere Weise anpassen oder die Dienstleistungen auf Kosten des Lieferanten erneut ausführen. Der Lieferant hat dem Käufer auf dessen Verlangen

unverzüglich die Kosten und Aufwendungen für die Nachbesserung, Änderung, Reparatur, Korrektur oder Nacherfüllung zu erstatten.

- e. Die Waren, von denen der Käufer behauptet, dass sie den Zusicherungen des Lieferanten nicht entsprechen, werden, soweit praktisch möglich, vom Käufer zur Überprüfung durch den Lieferanten aufbewahrt (vorausgesetzt, dass der Lieferant die Waren innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des angeblichen Mangels durch den Käufer inspiziert) und sodann, soweit praktisch sinnvoll, auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgesandt.
- f. Der Lieferant muss eine Versicherung bei einer namenhaften Versicherungsgesellschaft abschließen und unterhalten, die für Verluste oder Schäden des Käufers, seiner Angestellten, seines Eigentums und Dritter haftet, unabhängig davon, ob diese durch den Verzug des Lieferanten (oder dessen Unterlieferanten) mit der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen verursacht wurden, oder anderweitig durch die Nachlässigkeit des Lieferanten (oder dessen Unterauftragnehmer) und zwar in einer Höhe, die zur Deckung eines etwaigen dem Käufer gegebenenfalls entstehenden Verlusts oder Schadens ausreicht (oder in der in der Bestellung angegeben Höhe). Der Lieferant hat dem Käufer auf Verlangen den Nachweis über diese Deckung zu erbringen.

6. Höhere Gewalt

Der Käufer hat das Recht, den Tag der Lieferung oder Zahlung zu verschieben, die Bestellung zu stornieren und / oder den Vertrag auf andere Weise zu ändern, wenn er durch Umstände, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, an der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit gehindert oder diese verzögert wird (einschließlich Fälle höherer Gewalt, Krieg, Feuer, Zusammenbruch von Anlagen oder Maschinen, Nichtverfügbarkeit von Brennstoff oder Energie, Hochwasser, Sturm, Explosion und nationale Notfälle).

7. Geistiges Eigentum; Ansprüche Dritter

- a. Alle Entwürfe, Zeichnungen, Drucke, Muster, Spezifikationen und andere Materialien, die vom Käufer für die Zwecke des Vertrags vorbereitet wurden, sowie entsprechende Dokumente, die vom Lieferanten für die Zwecke des Vertrags angefertigt wurden und die urheberrechtlich geschützt sind oder anderes geistiges Eigentum des Käufers darstellen, enthalten oder verkörpern (einschließlich Patente, Erfindungen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte, Marken, Dienstleistungsmarken, Logos, Domainnamen, Firmennamen, Handelsnamen und Geschmacksmusterrechte) oder die im Auftrag oder aufgrund der Spezifikationen des Käufers vom Lieferanten erstellt wurden, bleiben bzw. werden Eigentum des Käufers und werden dem Käufer nach Abschluss oder Beendigung des Vertrags übergeben. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers und ohne Kosten für diesen, gegebenenfalls die Ausfertigung von Unterlagen, Genehmigungen oder Erklärungen vorzunehmen oder herbeizuführen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um sämtliche Eigentums- und sonstigen Rechte an dem vorstehend genannten geistigen Eigentum auf den Käufer zu übertragen.
- b. Der Lieferant darf die Marken oder Handelsnamen, die auf Anforderung des Käufers in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen angewendet oder verwendet werden sollen, ohne Zustimmung des Käufers nicht in irgendeiner anderen Weise verwenden oder die Verwendung gestatten.
- c. Der Lieferant darf keine Handlungen vornehmen, die das Recht des Käufers an seinem geistigen Eigentum außer Kraft setzen oder mit diesem unvereinbar sind, oder Dritte zu entsprechenden Handlungen veranlassen und darf keine Handlungen unterlassen oder Dritten zur Unterlassung von Handlungen veranlassen, die den gleichen Effekt hätten.

8. Geheimhaltung

Der Lieferant muss das gesamte technische oder kommerzielle Know-how, Spezifikationen, Erfindungen, Prozesse, Initiativen oder Informationen in Bezug auf die Geschäfte, Angelegenheiten oder das Eigentum des Käufers, der Waren oder Dienstleistungen, die vertraulicher Natur sind, aber nicht bereits offenkundig oder allgemein bekannt sind, und dem Lieferanten vom Käufer, seinen Mitarbeitern, Beauftragten oder Unterauftragnehmern offenbart wurde, streng vertraulich behandeln. Dazu zählen auch alle anderen vertraulichen Informationen über das Geschäft des Käufers oder seine Produkte oder Dienstleistungen (einschließlich solcher Informationen gemäß § 7a, sofern keine vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers vorliegt), die dem Lieferanten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant wird die Weitergabe vertraulicher Informationen auf solche Mitarbeiter, Beauftragten oder Subunternehmer beschränken, die diese Informationen zum Zwecke der Erfüllung der Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag benötigen. Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass diese Mitarbeiter, Beauftragten oder Unterauftragnehmer ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und diese Verpflichtungen denjenigen entsprechen, die den Lieferanten binden. Dieser § 8 gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

9. Datenschutz

Im Sinne dieses § 9: (i) "Datenschutzgesetz" bezeichnet bis einschließlich 24. Mai 2018 die geltende Richtlinie 95/46/EG in der jeweils gültigen Fassung in der die Richtlinie in jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in nationales Recht umgesetzt wurde, d.h. auch soweit sie geändert, ersetzt oder abgelöst wurde, und ab dem 25. Mai 2018 die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ("DS GVO") und / oder andere geltende Datenschutzgesetze, einschließlich und ohne Einschränkung, Datenschutzgesetze in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Verordnungen über Datenschutz und elektronische Kommunikation (EG-Richtlinie) aus 2003; (ii) "Verarbeitung / Weiterverarbeitung / Weiterverarbeitet", "Verantwortlicher", " Auftragsverarbeiter", "Betroffene Person",

"Persönliche Daten" und "Verletzung personenbezogener Daten" haben die gleiche Bedeutung wie in den Datenschutzgesetzen.

- a. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer keine personenbezogenen Daten zu offenbaren oder diese auf andere Weise zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme von Geschäftskontakten (z. B. geschäftliche Telefonnummer sowie geschäftliche Email-Adressen, Berufsbezeichnung oder Mitarbeiternummern), sofern diese nicht für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. In diesem Fall werden solche zusätzlichen personenbezogenen Daten im Voraus und im Einzelnen vom Lieferanten identifiziert und vom Käufer schriftlich genehmigt.
- b. Bei der Ausübung seiner Rechte und der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag wird der Lieferant jederzeit alle gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf personenbezogene Daten, einschließlich der Datenschutzgesetze, einhalten. Soweit personenbezogene Daten vom Lieferanten verarbeitet werden, (i) darf der Lieferant die personenbezogenen Daten weder weiterverarbeiten, übertragen, verändern, ergänzen oder bearbeiten, noch personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben oder ihre Weitergabe erlauben, es sei denn der Käufer hat dem schriftlich zugestimmt (dies soll, sofern nicht anders vereinbart, der Fall sein, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags und in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen notwendig ist), sofern ein Gesetz, welches auf den Lieferanten anwendbar ist, nicht zwingend etwas anderes bestimmt, vorausgesetzt der Lieferant hat den Käufer in einem solchen Fall vor der Verarbeitung über diese gesetzliche Anforderung informiert, es sei denn, das Gesetz verbietet diese Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses; (ii) hat der Lieferant alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen die unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sowie gegen deren zufälligen Untergang, deren versehentliche Zerstörung oder den Verlust solcher personenbezogenen Daten zu ergreifen, um Artikel 32 DSGVO zu entsprechen. Geeignet und erforderlich sind solche Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik, der Art, dem Umfang, dem Kontext, den Zwecken der Verarbeitung und dem Risiko eines Schadens, der sich aus einer unbefugten oder rechtswidrigen Verarbeitung oder einem zufälligen Verlust oder einer zufälligen Zerstörung der personenbezogenen Daten ergeben könnte; (iii) darf der Lieferant die personenbezogenen Daten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen und in keinem Fall ohne eine ordnungsgemäße Datenübertragungsvereinbarung; (iv) hat der Lieferant sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, die möglicherweise Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, angemessenen Geheimhaltungspflichten oder Vereinbarungen unterliegen; (v) hat der Lieferant geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen, um den Käufer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 bis 36 DSGVO zu unterstützen, wobei die Art der Verarbeitung zu berücksichtigen ist; (vi) darf der Lieferant keinen Subunternehmer ("Unterauftragsverarbeiter") zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten autorisieren, es sei denn der Käufer hat hierzu seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt, wobei diese Zustimmung davon abhängig ist, dass der Lieferant die Einhaltung der Artikel 28 (2) und 28 (4) der DSGVO gewährleistet; und (vii) hat der Lieferant die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Beendigung oder Ablauf dieses Vertrags oder, falls früher, so bald wie möglich nach Beendigung der Dienstleistung, auf die sie sich beziehen, zu beenden und (auf Wunsch des Käufers) entweder die personenbezogenen Daten und alle Kopien davon bzw. die darin enthaltenen Informationen an den Käufer zurückzugeben oder sicher von seinen Systemen entfernen, es sei denn der Lieferant hat die personenbezogenen Daten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften aufbewahren entsprechend der Aufbewahrungsfrist.
- c. Erhält der Käufer von einer betroffenen Person einen Antrag auf Ausübung seiner Rechte gemäß Kapitel III der DSGVO, hat der Lieferant den Käufer so bald wie möglich zu benachrichtigen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen und aufrechtzuerhalten und die Unterstützung zu leisten, die der Käufer vernünftigerweise einfordern kann, um die Bitte um Offenlegung gespeicherter Daten rechtzeitig zu erfüllen.
- d. Der Lieferant muss den Käufer unverzüglich und ohne unangemessene Verzögerung (und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung) über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder über Umstände, die zu einem Verstoß gegen den Schutz personenbezogener Daten führen könnten, unterrichten und dem Käufer rechtzeitig ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, die es dem Käufer ermöglichen, seine Verpflichtung zur Meldung eines Verstoßes gegen den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Datenschutzgesetzen zu erfüllen. Der Lieferant hat ferner (in angemessenem Umfang) die vom Käufer angewiesenen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen bei der Untersuchung, Eindämmung und Behebung solcher Verletzungen personenbezogener Daten zu unterstützen.
- e. Der Lieferant wird dem Käufer weitere Informationen zur Verfügung stellen und (soweit zutreffend) die Durchführung einer Prüfung oder Überprüfung durch den Käufer oder einen vom Käufer beauftragten Prüfer ermöglichen, um sicherzustellen, dass der Lieferant die Verpflichtungen einhält, die in diesem § 9 vereinbart sind, vorausgesetzt, dass diese Bestimmungen den Lieferanten nicht verpflichten, Zugang zu Informationen zu gewähren oder bereitzustellen, die Folgendes betreffen: (i) die internen Preisinformationen des Lieferanten; oder (ii) Informationen, die sich auf andere Kunden des Lieferanten beziehen (außer, wenn dies von einer Datenschutzaufsichtsbehörde vorgeschrieben oder verlangt wird). Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich zu informieren, wenn nach seiner Meinung eine Anweisung des Käufers gemäß dieses Vertrages gegen die Datenschutzgrundverordnung oder andere Datenschutzbestimmungen der EU oder der Mitgliedstaaten verstößt.

- f. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung im Rahmen dieses Vertrags ist die Erbringung der in diesem Vertrag festgelegten Dienstleistungen während der Dauer der Erbringung der Dienstleistungen und vorbehaltlich § 9(b)(vii). Die Art der Verarbeitung entspricht denjenigen Verarbeitungsvorgängen, die erforderlich sind, damit der Lieferant die Dienstleistungen erbringen kann, die in diesem Vertrag näher beschrieben werden. Diese Verarbeitung erfolgt in Bezug auf die Kunden und / oder (gegebenenfalls) in Bezug auf die Mitarbeiter des Käufers und kann ohne Einschränkung Namen, Kontaktdaten und Identitätsinformationen umfassen. Die Pflichten und Rechte des Käufers als Verantwortlicher sind in diesem § 9 und an anderer Stelle in diesem Vertrag festgelegt. Der Käufer kann diesen § 9 (f) durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten von Zeit zu Zeit angemessen ändern, wenn der Käufer dies vernünftigerweise für notwendig hält, um die Anforderungen von Artikel 28 (3) DSGVO zu erfüllen.

10. Schadensersatz / Haftungsfreistellung

Der Lieferant stellt den Käufer von jeglichen direkten oder indirekten Schäden, Folgeschäden, Klageverfahren, Verbindlichkeiten, Forderungen, Kosten und Auslagen (einschließlich Rechtsverfolgungskosten auf vollständiger Schadensersatzbasis) frei, die dem Käufer entstehen können, als Folge von oder aus oder in Verbindung mit:

- i. jeglichen Waren und / oder Dienstleistungen, die den Gewährleistungen des Lieferanten nicht entsprechen;
- ii. jeglichen Waren und / oder Dienstleistungen, die fehlerhaft sind oder die geltenden Gesetze oder Vorschriften nicht einhalten;
- iii. jeder verspäteten oder unvollständigen Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten;
- iv. jeder andere Vertragsverletzung durch den Lieferanten oder jede fahrlässige Handlung des Lieferanten, seiner Angestellten, Vertreter oder Auftragnehmer (unabhängig davon, ob Todes- und / oder Personenschäden verursacht werden oder nicht);
- v. jede Anspruch auf Haftung, Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die von den Arbeitnehmern oder Beauftragten des Käufers, von einem Kunden oder Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden und die durch die Waren oder Dienstleistungen verursacht wurden, sich herauf beziehen oder durch sie entstanden sind; oder
- vi. jeder tatsächliche oder behauptete Verstoß des Lieferanten gegen die Rechte eines Dritten oder des Käufers aus einem Patent, einem eingetragenen Geschmacksmuster, einem Urheberrecht, einem Gebrauchsmuster, einer Marke, einer Dienstleistungsmarke, einem Handelsnamen oder aus einem anderen geistigen Eigentum

11. Kündigung und Aufhebung

- a. Der Käufer kann den Vertrag sofort kündigen oder den gesamten oder einen noch ausstehenden Teil der Bestellung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten aussetzen, wenn:
 - i. sich der Lieferant mit der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen in Verzug befindet oder wenn er trotz Setzung einer angemessenen Frist zur Unterlassung gegen eine andere Vertragsbedingung verstößt; oder
 - ii. dem Käufer ein Festhalten an diesem Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Lieferanten liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn Umstände in der Person des Lieferanten vorliegen, welche erwarten lassen, dass dieser seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft nicht mehr nachkommen kann;
- b. Der Käufer behält sich das Recht vor, unter den in § 11 a) genannten Umständen die Waren, die im Verlauf der Vorbereitung des Vertrags hergestellt werden, aus den Geschäftsräumen zu entfernen und diese an anderer Stelle fertigzustellen oder Waren, die dem Lieferanten oder in dessen Auftrag im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung gestellt wurden, aus den Räumlichkeiten, in denen sie verarbeitet werden oder in sonstiger Weise in Verbindung mit den Dienstleistungen bearbeitet werden, zu entfernen. Der Käufer ist berechtigt, dem Lieferanten die Kosten, die ihm durch die Lieferung der Waren und / oder der Dienstleistungen durch Dritte entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten ist jedoch ein angemessener Teil des Preises für die erbrachten Dienstleistungen, die Waren oder die so entfernten Materialien oder laufende Arbeiten, die vom Käufer übernommen wurden, anzurechnen.

12. Sonstiges

- a. Jedes Recht oder Rechtsmittel des Käufers im Rahmen des Vertrags hat keinerlei Präjudiz hinsichtlich anderer Rechte oder Rechtsmittel des Käufers im Rahmen dieses Vertrags oder eines anderen Vertrages.
- b. Keine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen begründet zwischen den Vertragsparteien eine Teilhaberschaft.
- c. Der Lieferant darf seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht abtreten, übertragen, belasten, untervergeben oder auf andere Weise damit handeln.
- d. Jede Regelung dieser Bedingungen, die von einer zuständigen Stelle (ganz oder teilweise) für ungültig, nichtig, anfechtbar, nicht durchsetzbar oder unzumutbar erklärt wird, gilt in dem Umfang fort, in dem diese Ungültigkeit, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Undurchführbarkeit oder Unzumutbarkeit als abtrennbar angesehen wird. Andere Regelungen dieser Bedingungen und der Rest dieser Regelung bleiben unberührt.
- e. Mitteilungen müssen schriftlich in deutscher Sprache an die Adresse des Käufers oder des Lieferanten erfolgen und können persönlich überreicht, per Post, per Fax oder per elektronischer Post zugestellt werden. Bei persönlicher Übergabe gilt die Mitteilung am ersten Werktag nach dem Tag der Übergabe als zugestellt. Bei Zustellung per Post gilt die Mitteilung am

dritten Werktag als zugestellt, nachdem sie ausreichend frankiert bei der Post aufgegeben wurde. Bei Lieferung per Telefax oder E-Mail gilt die Mitteilung zum Zeitpunkt der Übermittlung als zugestellt.

- f. Kein Versäumnis und keine Verspätung bei der Ausübung eines Rechtes, einer Befugnis oder eines Rechtsbehelf gilt als Verzicht auf die Ausübung dieses Rechtes, der Befugnis oder des Rechtsbehelf, noch steht eine Teilausübung dessen einer weiteren Ausübung desselben oder eines anderen Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsmittels entgegen. Kein Rechtsbehelf des Käufers, der durch eine Bestimmung des Vertrags gewährt wird, schließt einen anderen Rechtsbehelf aus, und jeder Rechtsbehelf kann kumulativ und zusätzlich zu jedem anderen Rechtsbehelf ausgeübt werden.
- g. Die Regelungen dieser Bedingungen, die nach Beendigung des Vertrags ausdrücklich oder konkludent gelten, sind ungeachtet einer Kündigung (einschließlich der §§ 7, 8, 10 und 13b) weiterhin durchsetzbar.
- h. Die Vertragsparteien beabsichtigen nicht, dass eine der Bedingungen des Vertrages von einem Dritten, der nicht Vertragspartei ist (Recht zugunsten eines Dritten, § 328 BGB) geltend gemacht werden kann. Um Zweifel zu vermeiden, wird klargestellt, dass eine Person, die keine Vertragspartei ist, keinerlei Rechte im Zusammenhang mit diesem Vertrag hat.
- i. Der Vertrag unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und wird entsprechend ausgelegt. Der Lieferant unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der der Bundesrepublik Deutschland.